



VOLKELT

*Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmergesellschaft*

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 14.1.2011

www.GmbH-GF.de

2. KW 2011

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

nach der Unternehmerbefragung 2010 der Weissmann Unternehmensberatung für Strategie im Familienunternehmen entscheidet die **Fähigkeit zur Innovation** über den Erfolg des Unternehmens. 65 % aller befragten Unternehmer sehen das so. 59 % der Unternehmer setzen auf Qualität, für 58 % entscheiden Strategie und langfristige Unternehmensplanung über den Erfolg.

Lediglich 41 % der befragten Unternehmer halten Kostenführerschaft und Prozesse für entscheidend für den Unternehmenserfolg. Mittelständische Familien-Unternehmen setzen also eher auf Nischen und überlassen den Wettbewerb um die Kosten den „Großen“. Prägnant ist die Konzentration auf Kerngeschäftsfelder – und damit die bewusste Ausrichtung darauf, bestimmte Märkte nicht zu bearbeiten.

Mittelständische Unternehmer lassen sich in besonderem Maße von erfolgreichen Geschäftsmodellen aus anderen Branchen inspirieren, also permanent auch über den eigenen Tellerrand zu schauen. Das gilt für Prozessverbesserungen, für Effizienzsteigerungen wie Lean-Management oder Kaizen-Konzepte und auch für den Bereich „online“. Es kommt also darauf an, an den richtigen Schrauben zu justieren – um für jede Branche und jedes Produkt genau die Mischung zu finden, die den Erfolg ausmacht.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Finanzbehörden stoppen Investoren-Modell für GmbH-Kauf

In der Regel berichten wir an dieser Stelle über mögliche steuerliche Gestaltungen und wie man es besser machen kann. Der folgende Fall sollte Hinweis für alle Unternehmer sein, nicht alle – u. U. auch vom Steuerberater angeratenen – Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Und zwar vor folgendem Hintergrund: Mit dem Erwerb einer gemeinnützigen GmbH wollte ein Unternehmer gleich drei Vorteile mitnehmen:

1. Zum einen wollte er durch die Beteiligung in eine wachstumsträchtige Zukunftsbranche (private Weiterbildung) an der **Steigerung des Vermögenswertes** teilhaben.
2. Zum zweiten wollte er durch eine **qualifizierte Ausbildung** in einer Weiterbildung gGmbH die eigenen Mitarbeiter nachhaltig qualifizieren und
3. zum dritten wollte er mit einem dauerhaften Beraterjob für den ehemaligen Eigentümer der Weiterbildungs-gGmbH einen **günstigen Kaufpreis** (50.000 €) durchsetzen, um einen Teil des tatsächlichen Unternehmenswertes später aus Umsätzen zu finanzieren.

Im Detail war vereinbart worden, dass der Investor einen sehr günstigen Kaufpreis zahlt. Dafür erhielt der Verkäufer einen Beratervertrag als Rektor der Weiterbildungs-gGmbH – und zwar zu außerordentlich guten Konditionen und das fest für einige Jahre. Der Verkäufer konnte somit insgesamt auch mit einem stattlichen Gewinn rechnen. Allerdings: Das Finanzamt roch den Braten – und zwar mit dermaßen negativen Folgen, dass sich das Geschäft unterm Strich für keinen der Beteiligten mehr rechnet.

Bei der Prüfung des Deals kam das Finanzamt zu folgenden Ergebnissen:

- Die an den Verkäufer in den Folgejahren gezahlten Honorare sind überhöht. Außerdem wurden für sie keine adäquaten Leistungen erbracht. Die Honorare (600.000 €) sind nachträglich dem Käuferlös zuzurechnen und voll zu versteuern.
- Das Finanzamt schloss aus diesem „gewerblichen“ Vorgehen, dass die Weiterbildungs-GmbH auch in der Vergangenheit nicht gemeinnützig tätig war. Folge: Die Steuerbegünstigung für die Gemeinnützigkeit wur-

de nachträglich aberkannt, so dass sämtliche Überschüsse nachträglich beteuert werden mussten (Körperschaft- und Gewerbesteuer).

Damit waren nicht nur die Plangrößen aus dem ursprünglichen Geschäft weder für den Käufer noch für den Verkäufer zu halten. Im Gegenteil: Beide mussten beträchtliche Steuernachzahlungen leisten. Weitere Informationen zum Hintergrund: Der Verkauf datierte aus dem Jahre 1992 – der Fall liegt also bereits 18 Jahre zurück. Klar war in diesem Fall, dass die Beteiligten gegen die entsprechenden Steuerbescheide Einspruch einlegten bzw. den Vorgang gerichtlich prüfen ließen.

Jetzt erst hat der Bundesfinanzhof (BFH) dazu entschieden und den Finanzbehörden in letzter Instanz Recht gegeben (BFH, Beschluss vom 12.10.2010, I R 59/09). Die oben beschriebene Gestaltung ist so nicht zulässig. Gehen Sie davon aus, dass die Finanzbehörden alle Fälle, in denen beim Kauf eines GmbH-Anteils ein niedriger Kaufpreis vereinbart wird und dem Verkäufer in den Folgejahren zusätzliche Umsätze ermöglicht werden, besonders kritisch geprüft werden.

Für die Praxis: Gehen Sie davon aus, dass die Finanzämter in Zukunft alle oben genannten und ähnlichen GmbH-Anteilverkäufe ganz genau prüfen werden – und zwar unabhängig davon, ob der Verkauf unter Angehörigen oder unter „fremden“ durchgeführt wird. Immer dann, wenn Zusatzvereinbarungen zum Kaufvertrag (Optionen, Nebenabreden, Vermächtnisse) abgeschlossen werden oder in der Folge ungewöhnliche Verträge durchgeführt werden (z. B. Zahlungen ohne erkennbar adäquate Gegenleistung), müssen Sie sich darauf einstellen, dass diese Zahlungen auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden – mit allen steuerlichen Konsequenzen – das sind: Erhöhung des Veräußerungsgewinns, Aberkennung des Betriebsausgabenabzugs für laufende Zahlungen an den Verkäufer.

Sprechen Sie ggf. den Steuerberater auf eventuelle Risiken an, wenn er Ihnen ein solches Investoren-Modell für den Kauf/Verkauf eines GmbH-Anteils empfiehlt – dann können Sie das Risiko zumindest auf den Berater überwälzen.

+ + +

BMF-Erlass zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen der GmbH, den Gesellschaftern und mit Familienangehörigen: Mit Schreiben vom 23.12.2010 hat das Bundesfinanzministerium die Vorgaben zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen Familienangehörigen neu formuliert. Galt bisher in erster Linie das Prinzip des Fremdvergleichs wird im vorliegenden Erlass auf das Kriterium der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Vertrages als Anerkennungsvoraussetzung ausgeführt. Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Form-erfordernisse führt zwar nicht alleine und ausnahmslos dazu, Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Darlehensvertrages ist aber ein besonderes Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen der Vertragsbeteiligten, das zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung führen kann (BMF-Schreiben vom 23.12.2010, IV C 6 – S 2144/07/10004).

Für die Praxis: Prüfen Sie unter diesen Gesichtspunkten gleich zum Jahresbeginn alle zwischen der GmbH, den Gesellschaftern und den Familienangehörigen geschlossenen Verträge (Darlehensverträge, Arbeitsverträge, stille Beteiligungen usw.) – und zwar im Hinblick auf unzulässige Vereinbarungen. Das betrifft den Umfang und die konkrete Ausgestaltung jedes einzelnen Vertrages.

+ + +

Auch als „erfahrener“ Anleger haben Sie Anspruch auf umfassende Bankberatung: Laut Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt darf sich auch ein erfahrener Anleger darauf verlassen können, dass er von seinem Bankberater ausführlich über Anlagerisiken informiert wird. Insbesondere dann, wenn es sich um eine Anlageform handelt, in der er bisher noch nicht investiert hatte (OLG Frankfurt, Urteil vom 8.12.2010, 19 U 22/10).

Für die Praxis: Im Urteilsfall ging es um die Beteiligung an einem Filmfonds. Der Bankberater hatte dem Anleger lediglich auf ein Verlustrisiko in Höhe von rund 25% des eingesetzten Kapitals hingewiesen, nicht aber auf die Möglichkeit eines Totalverlustes. Die Bank musste den Verlust in voller Höhe ersetzen und zwar auch für den Fall, dass in dem Prospekt zur Anlage auf die Möglichkeit des erhöhten Risiko hingewiesen wurde und der Anleger diesen nicht bzw. nicht vollständig gelesen hatte.

+ + +

Eintragung als Geschäftsführer genügt nicht für Ausübung des Einsichtsrechts: Laut Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken hat der Geschäftsführer einer GmbH nur dann Anspruch auf das ihm zustehende Einsichtsrecht in die Unterlagen der GmbH (§ 810 BGB), wenn er tatsächlich noch zum Geschäftsführer bestellt ist. Ist er unterdessen per wirksamen Beschluss der Gesellschafter bereits abberufen, hat er kein Einsichtsrecht mehr (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 21.9.2010, 8 W 215/10).

Für die Praxis: Anders zu beurteilen ist die Rechtslage für den (Minderheits-) Gesellschafter-Geschäftsführer. Neben seinem Auskunftsrecht nach § 810 BGB steht ihm das volle Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbH-Gesetz zu.

DIESE WOCHE .. BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/preis-gefluester>